Ellrich, den 26.10.2010

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 104-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 25.10.10 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Aufhebung des Beschlusses Nr. 052-09/14 von 21.12.2009 1. Änderung der Sondernutzungs-satzung.**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, den Beschluss-Nr. 052-09/14 vom 21.12.2009 zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Ellrich aufzuheben.
3. Einreicher	Hauptamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114),
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss-Nr. 052-09/14 vom 21.12.2009
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	21
davon anwesend:	20 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 104-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, den Beschluss-Nr. 052-09/14 von 21.012.2009 zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Ellrich aufzuheben.

Begründung:

Die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung wurde auf Grund der fehlenden Zustimmung durch den Straßenbaulastträger nicht veröffentlicht. Zwischenzeitlich wurde uns vom Gemeinde- und Städtebund mit Schreiben vom 13.04.2010 mitgeteilt, dass nach nunmehr abschließender Ansicht der zuständigen Stellen auf Landesebene in Bezug auf die Sondernutzungssatzung ein Anpassungsbedürfnis an die EG-Dienstleistungsrichtlinie nicht besteht und insbesondere die empfohlene Einfügung des § 4 Absatz 5 nunmehr hinfällig ist.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister